# **Inhaltsverzeichnis**

Abkürzungsverzeichnis — XXI Literaturverzeichnis — XXXI

# Kapitalanlagegesetzbuch

Kapitel 3

Inländische Spezial-AIF

### Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für inländische Spezial-AIF

- § 273 Anlagebedingungen 1
- § 274 Begrenzung von Leverage 2
- § 275 Belastung 3
- § 276 Leerverkäufe 5
- § 277 Übertragung von Anteilen oder Aktien 7

### Abschnitt 2

Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

### Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF

- § 278 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter 8
- § 279 Häufigkeit der Bewertung, Offenlegung 14
- § 280 Master-Feeder-Strukturen 17
- § 281 Verschmelzung 18

### Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für allgemeine offene inländische Spezial-AIF

§ 282 Anlageobjekte, Anlagegrenzen — 22

# Unterabschnitt 3

Besondere Vorschriften für Hedgefonds

§ 283 Hedgefonds — 23

### Unterabschnitt 4

Besondere Vorschriften für offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen

§ 284 Anlagebedingungen, Anlagegrenzen — 40

# Abschnitt 3

Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

### Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für geschlossene inländische Spezial-AIF

- § 285 Anlageobjekte **55**
- § 286 Bewertung, Bewertungsverfahren und Bewerter; Häufigkeit der Bewertung —— 56

Besondere Vorschriften für AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen

- § 287 Geltungsbereich 58
- § 288 Erlangen von Kontrolle 63
- § 289 Mitteilungspflichten 65
- § 290 Offenlegungspflicht bei Erlangen der Kontrolle 86
- § 291 Besondere Vorschriften hinsichtlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts —— 103
- § 292 Zerschlagen von Unternehmen 110

# Kapitel 4

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

### Abschnitt 1

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

### Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von Investmentvermögen

- § 293 Allgemeine Vorschriften 124
- § 294 Auf den Vertrieb und den Erwerb von OGAW anwendbare Vorschriften —— 134
- § 295 Auf den Vertrieb und den Erwerb von AIF anwendbare Vorschriften —— 136
- § 296 Vereinbarungen mit Drittstaaten zur OGAW-Konformität 143

### Unterabschnitt 2

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf Privatanleger und für den Vertrieb und den Erwerb von OGAW

- § 297 Verkaufsunterlagen und Hinweispflichten 145
- § 298 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-OGAW —— 153
- § 299 Veröffentlichungspflichten und laufende Informationspflichten für EU-AIF und ausländische AIF —— 155
- § 300 Zusätzliche Informationspflichten bei AIF 161
- § 301 Sonstige Veröffentlichungspflichten 163
- § 302 Werbung 164
- § 303 Maßgebliche Sprachfassung 168
- § 304 Kostenvorausbelastung 169
- § 305 Widerrufsrecht 171
- § 306 Prospekthaftung und Haftung für die wesentlichen Anlegerinformationen —— 176

### Unterabschnitt 3

Vorschriften für den Vertrieb und den Erwerb von AIF in Bezug auf semiprofessionelle und professionelle Anleger

- $\S$  307 Informationspflichten gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern und Haftung 187
- § 308 Sonstige Informationspflichten 191

### Abschnitt 2

Vertriebsanzeige und Vertriebsuntersagung für OGAW

### Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland

- § 309 Pflichten beim Vertrieb von EU-OGAW im Inland 193
- § 310 Anzeige zum Vertrieb von EU-OGAW im Inland 209
- § 311 Untersagung und Einstellung des Vertriebs von EU-OGAW 219

### Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von inländischen OGAW in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 312 Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung 230
- § 313 Veröffentlichungspflichten **241**

# Abschnitt 3

Anzeige, Einstellung und Untersagung des Vertriebs von AIF

- § 314 Untersagung des Vertriebs 244
- § 315 Einstellung des Vertriebs von AIF 263

#### Unterabschnitt 1

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von Publikums-AIF, von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland

- § 316 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von inländischen Publikums-AIF im Inland —— 266
- § 317 Zulässigkeit des Vertriebs von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger —— 276
- § 318 Verkaufsprospekt und wesentliche Anlegerinformationen beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger —— **305**
- § 319 Vertretung der Gesellschaft, Gerichtsstand beim Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger —— 312
- § 320 Anzeigepflicht beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von ausländischen AIF an Privatanleger im Inland —— 320

### Unterabschnitt 2

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle Anleger und professionelle Anleger im Inland

- § 321 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland —— 343
- § 322 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland 356
- § 323 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland —— 369

- § 324 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland —— 378
- § 325 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland 386
- § 326 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland 396
- § 327 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen Spezial-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland 406
- § 328 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, beim beabsichtigten Vertrieb von ausländischen AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland —— 415
- § 329 Anzeigepflicht einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIFKapitalverwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von von ihr
  verwalteten inländischen Spezial-Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren
  jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer
  EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet wird, oder ausländischen AIF an semiprofessionelle und
  professionelle Anleger im Inland 426
- § 330 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft beim beabsichtigten Vertrieb von ihr verwalteten ausländischen AIF oder EU-AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger im Inland —— 438
- § 330a Anzeigepflicht von EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften, die die Bedingungen nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen, beim beabsichtigten Vertrieb von AIF an professionelle und semiprofessionelle Anleger im Inland — 455

Anzeigeverfahren für den Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- § 331 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von EU-AIF oder inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; Verordnungsermächtigung 466
- § 332 Anzeigepflicht einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft beim Vertrieb von ausländischen AIF oder von inländischen Feeder-AIF oder EU-Feeder-AIF, deren jeweiliger Master-AIF kein EU-AIF oder inländischer AIF ist, der von einer EU-AIF-Verwaltungsgesellschaft oder einer AIF-Kapitalverwaltungs-

- gesellschaft verwaltet wird, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 475
- § 333 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von EU-AIF oder von inländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 480
- § 334 Anzeigepflicht einer ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft, deren Referenzmitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, beim Vertrieb von ausländischen AIF an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 483
- § 335 Bescheinigung der Bundesanstalt 488

Verweis und Ersuchen für den Vertrieb von AIF an semiprofessionelle und professionelle Anleger

§ 336 Verweise und Ersuchen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 — 489

# Kapitel 5

Europäische Risikokapitalfonds

§ 337 Europäische Risikokapitalfonds — 493

#### Kapitel 6

Europäische Fonds für soziales Unternehmertum

§ 338 Europäische Fonds für soziales Unternehmertum — 497

#### Kapitel 7

Straf-, Bußgeld- und Übergangsvorschriften

### Abschnitt 1

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 339 Strafvorschriften **500**
- § 340 Bußgeldvorschriften 514
- § 341 Beteiligung der Bundesanstalt und Mitteilungen in Strafsachen 537
- § 342 Beschwerde- und Schlichtungsverfahren; Verordnungsermächtigung 540

### Abschnitt 2

Übergangsvorschriften

### Unterabschnitt 1

Allgemeine Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften Vorbemerkung vor §§ 343–355 KAGB —  $\bf 568$ 

- § 343 Übergangsvorschriften für inländische und EU-AIF-Verwaltungsgesellschaften —— 573
- § 344 Übergangsvorschriften für ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften und für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum 586

Besondere Übergangsvorschriften für offene AIF und für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten

- § 345 Übergangsvorschriften für offene AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren —— 588
- § 346 Besondere Übergangsvorschriften für Immobilien-Sondervermögen 601
- § 347 Besondere Übergangsvorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen —— 606
- § 348 Besondere Übergangsvorschriften für Gemischte Sondervermögen und Gemischte Investmentaktiengesellschaften —— 609
- § 349 Besondere Übergangsvorschriften für Sonstige Sondervermögen und Sonstige Investmentaktiengesellschaften 613
- § 350 Besondere Übergangsvorschriften für Hedgefonds und offene Spezial-AIF —— 616
- § 351 Übergangsvorschriften für offene AIF und AIF-Verwaltungsgesellschaften, die offene AIF verwalten, die nicht bereits nach dem Investmentgesetz reguliert waren —— 621
- § 352 Übergangsvorschrift zu § 127 des Investmentgesetzes 627

#### Unterabschnitt 3

Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF

- § 352a Definition von geschlossenen AIF im Sinne von § 353 630
- § 353 Besondere Übergangsvorschriften für AIF-Verwaltungsgesellschaften, die geschlossene AIF verwalten, und für geschlossene AIF 633
- § 354 Übergangsvorschrift zu § 342 Absatz 3 657

### Unterabschnitt 4

Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW

§ 355 Übergangsvorschriften für OGAW-Verwaltungsgesellschaften und OGAW — 658

# Investmentsteuergesetz

#### Abschnitt 1

Gemeinsame Regelungen für inländische und ausländische Investmentfonds

- § 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen 667
- § 2 Erträge aus Investmentanteilen 755
- § 3 Ermittlung der Erträge 804
- § 3a Ausschüttungsreihenfolge 861
- § 4 Ausländische Einkünfte 875
- § 5 Besteuerungsgrundlagen 900

§ 6	Besteuerung bei fehlender Bekanntmachung — 974
§ 7	Kapitalertragsteuer —— 994
§ 8	Veräußerung von Investmentanteilen, Vermögensminderung — 1051
§ 9	Ertragsausgleich — 1086
§ 10	Dach-Investmentfonds —— 1092
Abschnitt	2
Regelunge	en nur für inländische Investmentfonds
§ 11	Steuerbefreiung und Außenprüfung — 1099
§ 12	Ausschüttungsbeschluss — 1110
§ 13	Gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen —— 1137
§ 14	Verschmelzung von Investmentfonds und Teilen von Investment-
	fonds —— 1197
§ 15	Inländische Spezial-Investmentfonds —— 1206
§ 15a	Offene Investmentkommanditgesellschaft —— 1245
Abschnitt	3
Regelunge	en nur für ausländische Investmentfonds
§ 16	Ausländische Spezial-Investmentfonds — 1279
§ 17	Repräsentant — 1282
§ 17a	•
§ 18	Personen-Investitionsgesellschaften — 1322
Abschnitt	4
Gemeinsar	me Vorschriften für inländische und ausländische Investitionsgesellschaften
§ 19	Kapital-Investitionsgesellschaften — 1324
§ 20	Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds —— 1335
Abschnitt	5
Anwendu	ngs- und Übergangsvorschriften
§ 21	Anwendungsvorschriften vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes —— 1343
§ 22	Anwendungsvorschriften zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz — 1356
§ 23	Übergangsvorschriften — 1382
Sachregist	er <b>— 1385</b>